



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 473/04

vom
8. Dezember 2004
in der Strafsache
gegen

wegen besonders schwerer Vergewaltigung u. a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 8. Dezember 2004 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Kassel vom 2. Juli 2004 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, daß der Angeklagte der besonders schweren Vergewaltigung (§ 177 Abs. 4 StGB) in Tateinheit mit Körperverletzung schuldig ist. Im übrigen hat die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die der Nebenklägerin im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Rissing-van Saan

Otten

Rothfuß

Fischer

Roggenbuck